

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D5 Gebäude Versicherung zusätzlicher Gefahren

Inhaltsverzeichnis

- D5.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- D5.2 Versicherte Kosten
- D5.3 Nicht versicherte Kosten
- D5.4 Besondere Vereinbarung
- D5.5 Bauwesenversicherung
- D5.6 Deckungspaket Extended Coverage
- D5.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

D5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- D5.1 Versichert sind:
 - D5.1.1 Schäden am Gebäude durch wilde Tiere

Als solche gelten unvorhergesehene und plötzlich verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen am versicherten Gebäude als Folge von äusserer Einwirkung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere. Als Folge eines versicherten Schadens übernimmt die Gesellschaft auch die von ihr angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.
 - D5.2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zum in der Police vereinbarten Betrag versichert:

 - D5.2.1 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
 - D5.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - D5.3 Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind:

 - D5.3.1 Schäden durch Tierfäkalien, Holzwurm, Insekten und sonstigen Ungezieferbefall
 - D5.3.2 Schäden durch Pilze / Schwammbildung (z. B. Hausschwamm) und Fäulnis.
 - D5.4 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

 - D5.4.1 Bauwesenversicherung
 - D5.4.2 Deckungspaket Extended Coverage
 - D5.4.3 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
 - D5.5 Bauwesenversicherung
 - D5.5.1 Versicherte Sachen

Bei An-, Um- und Aufbauten, Renovationen und Sanierungen sind bis zu der in der Police aufgeführten Summe versichert:

 - a) die Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe

und Bauteile;

- b) das bestehende Gebäude und die darin untergebrachte Fahrhabe.

D5.5.2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

a) Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

D5.5.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

- a) plötzlich und unfallmässig eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen, die nachweislich während der Bauzeit und bei Bauarbeiten, die von baufachkundigen Dritten im Auftrag des Versicherungsnehmers ausgeführt wurden, entstanden sind;
- b) Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

D5.5.4 Nicht versichert sind:

- a) Bautätigkeiten mit Grab- oder Aushubarbeiten;
- b) Bautätigkeiten, bei denen in die Statik der bestehenden Gebäude eingegriffen wird;
- c) Bautätigkeiten, die nicht von baufachkundigen Dritten, im Auftrag des Versicherungsnehmers, ausgeführt werden;
- d) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- e) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu Beseitigen;
- f) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch für die Funktion des Bauwerkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand. Nicht versichert sind demnach zum Beispiel:
 - Kiesnester in Sichtbeton;
 - Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien/ Oberflächen;
 - Kratzer auf Verglasungen, Badewannen, Duschtassen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten usw.;
- g) Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen;
- h) Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern übernommen werden müssen;

- i) Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Wasserschadenversicherern übernommen werden müssen.

D5.5.5 Versicherungsort

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte.

D5.5.6 Berechnung der Entschädigung

- a) Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Zeitwertes unmittelbar vor dem Schadenfall, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehöhe usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.
- b) Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt;
- c) Ersatzwert ist bei:
 - zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
 - Geräten und Materialien der Zeitwert;
 - Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert.

D5.6 Deckungspaket Extended Coverage

D5.6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt, Schäden durch:

- a) Innere Unruhen:

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.
- b) Böswillige Beschädigungen:

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert.
- c) Leckage von anerkannten Sprinkler- und Sprühflutanlagen:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkler- oder Sprühflutanlage austritt. Zur Anlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Anlage dienen.
- d) Flüssigkeiten:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.
- e) Schmelzmassen:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.
- f) Fahrzeuganprall:

Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.
- g) Gebäudeeinsturz:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Einsturz.
- h) Radioaktive Kontamination:
 - Versichert sind Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.
 - Sind Aufräumungskosten versichert, fallen darunter die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.
- i) Nicht genannte Gefahren (all risks):

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, d.h. plötzlich und unvorhersehbar von aussen eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen.

D5.6.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch die Feuerversicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können.
- b) Feuerschäden in Kantonen mit einem staatlichen Monopol.
- c) bei böswilligen Beschädigungen:
 - Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
 - Schäden durch Viren oder Datenmanipulationen;
 - Glasbruchschäden.
- d) bei Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen:
 - Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
 - Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
 - Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen, die nicht von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen sind und vorschriftsgemäss überprüft werden.
- e) bei Flüssigkeitsschäden:
 - Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl;
 - Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- f) bei Fahrzeuganprall:
 - Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- g) bei Gebäudeeinsturz:
 - Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
 - Schäden durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten.
- h) bei Schäden durch radioaktive Kontamination:
 - Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
 - Schäden durch Radioaktivität von isotonenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff.
- i) bei nicht genannten Gefahren (all risks):
 - Gefahren und Schäden, die gemäss den Versicherungssparten Feuer/Elementar, Diebstahl, Wasser, Glasbruch und Elementar-Spezial versichert oder versicherbar sind; ferner Gefahren und Schäden, die in den Technischen Versicherungen in der vorliegenden oder einer separaten Police (auch bei Drittgesellschaften) versichert sind;
 - Schäden durch die unter Art. D5.6.1 a) bis h) genannten Gefahren;
 - Schäden durch Wasser, Heizöl und andere Flüssigkeiten;
 - Glasbruchschäden;
 - Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten;
 - Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luft- Konditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen;
 - Schäden durch Verunreinigung und Verseuchung;
 - Schäden durch Computerviren, Denial-of-Service-Angriffe, Hacker oder sonstige Datenmanipulationen;
 - Schäden durch Verderb und Verfall, Kontamination, Insekten aller Art, Feuchtigkeit, Trockenheit, extreme Temperaturen und Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbungen, Wechsel von Geschmack, Farbe und Lacke, Struktur oder Aussehen;
 - Schäden durch einfachen Diebstahl.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung, (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. D0.1.1 d) 4. Einzug sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D5.6.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- a) bei böswilligen Beschädigungen:
 - abhandengekommene Sachen.
- b) bei Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen:
 - die Kosten zur Behebung der Schadenursache an der Anlage selbst.
- c) bei Flüssigkeits- und Schmelzschäden:
 - die Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen oder Entweichen geführt hat;
 - der Verlust sowie die Kosten der Wiedergewinnung der entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen.
- d) bei Fahrzeuganprall:
 - Bauleistungen und Baustellenausrüstungen.
- e) bei radioaktiver Kontamination:
 - die Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.
- f) bei nicht genannten Gefahren (all risks):
 - Maschinen, Apparate, Anlagen, Einrichtungen samt Hilfsanlagen und Werkzeugen, die zur Verrichtung einer Arbeit oder zur Herstellung, Lagerung oder zum Umschlag eines Produktes dienen;
 - Grund und Boden, Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Gebäude dienen, Brunnen, Becken und Kanäle;
 - Daten- und Informationsträger aller Art und die darauf enthaltenen Daten und/oder Informationen;
 - Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in der Montage befinden;
 - Bauleistungen und Baustellenausrüstungen.
 - Vegetation und Kulturen, sofern sie nicht als Betriebs schmuck dienen;
 - Sachen, soweit sie bei Monopolanstalten zu versichern sind, für die zu versichernden Leistungen;
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden;
 - Sach- und Vermögensschäden bei Dritten;
 - Aufwendungen für den Nachweis des Schadens;
 - Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Aufwendungen für Anwalts- und Gerichtskosten;
 - Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können;
 - Frost-, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung, (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. D0.1.1 d) 4. Einzug sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D5.6.4 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage) bezeichneten Standorte.

D5.6.5 Versicherter Wert für Gebäude

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

D5.6.6 Berechnung der Entschädigung

- a) Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.
- b) Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.

c) Ersatzwert ist bei:

- Gebäuden der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert);
Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.
- Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
- Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
- Schäden durch Tiere die bis zur vereinbarten Versicherungssumme von der Gesellschaft veranlassten Bekämpfungsmassnahmen und Reparaturarbeiten.
- Geräten und Materialien:
Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

D5.6.7 Haftungsbegrenzungen

- a) Alle Schäden, die sich innerhalb einer Versicherungsperiode ereignen, fallen unter die gemäss Police vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
Massgebend für die Zuordnung der Schäden zu einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt des Beginns des einzelnen Ereignisses, in dessen Verlauf die Schäden eintreten.
- b) Übersteigen die Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die Jahreshöchstentschädigung, werden sie nur berücksichtigt, wenn die Schadenminderungsmassnahmen von der Gesellschaft angeordnet wurden.

D5.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

D5.7.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.